

***Richtlinien der Stadt Lauenburg/Elbe
zur allgemeinen Kulturförderung
vom 13.11.2001***

Die Stadt Lauenburg/Elbe gewährt finanzielle Zuschüsse für

1.) die Durchführung kultureller Veranstaltungen

Die Förderung ist projektbezogen und für Vorhaben mit kulturellem Charakter bestimmt. Maßgeblich für die Gewährung eines Zuschusses ist die Teilnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit an der Maßnahme bzw. der Nachweis des Antragstellers, dass die Maßnahme in öffentliche Auftritte, Ausstellungen, Präsentationen etc. mit kulturellem Charakter eingebunden ist.

- Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Zuschußantrag vor Beginn der Maßnahme gestellt wird.
- Die Förderung kann max. bis zu 25% der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten pro Maßnahme betragen. Sie muß jedoch einen Mindestbetrag von 260,00 Euro erreichen und darf einen Betrag von 760,00 Euro nicht überschreiten.

Eine Förderung über den Höchstbetrag von 760,00 Euro hinaus, ist nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel möglich, wenn ein entsprechender Antrag bei Beginn der Haushaltsberatungen vollständig vorliegt. Finanzmittel oder entsprechende Sachleistungen Dritter werden auf die Förderung angerechnet.

Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Förderung an die Stadt Lauenburg/Elbe zurückzuzahlen.

Förderungsfähig sind Sachaufwendungen die zur Organisation (z.B. Porto, Telefon, Büromaterial, Werbung, Programme, Eintrittskarten, Noten) und zur Durchführung der Maßnahme (z.B. Künstlerhonorare, Anmietung oder Anschaffung von Instrumenten und sonstigen Geräten) notwendig sind.

- Die Antragsteller sind verpflichtet alle eigenen Einnahmequellen, wie z.B. Eigenanteile, Sponsoren, Eintrittsgelder, Mitgliedsbeträge, Sonderumlagen oder Zuwendungen von dritter Seite, in Anspruch zu nehmen und dies in einem Kosten- und Finanzierungskonzept darzustellen.
- Dieses Konzept sowie eine Projektbeschreibung sind dem Antrag beizufügen.
- Die Verwendung der Zuwendung ist durch einen Verwendungsnachweis nach Abschluß der Maßnahme nachzuweisen.
- Eine wesentliche Änderung des Finanzierungskonzeptes (mehr als 5% der Einzelansätze) muß spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises angezeigt werden und bewirkt bei Mehreinnahmen des Antragstellers die entsprechende prozentuale Kürzung des städtischen Zuschusses.
- Die Veranstalter sind gehalten, die Einnahmen oder Zuwendungen Dritter ausreichend vorsichtig zu kalkulieren, da eine nachträgliche Aufstockung des städtischen Zuschusses nicht möglich ist.

2.) die Ausbilderkosten von Chören, Musikvereinen- oder -gruppen

- Die Förderung kann max. bis zu 25%, höchstens jedoch 300,00 Euro, der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.

Förderungsfähig sind die jährlichen Aufwendungen für die Ausbilderkosten sowie für Notenmaterial.

- Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben, in der die förderungsfähigen Ausgaben gesondert ausgewiesen sind, des Antragstellers beizufügen.

Allgemeine Zuschußbedingungen:

Die Anträge sind beim Amt für Jugend, Touristik und Kultur, Kulturförderung, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, zu stellen.

Die Zuschußgewährung erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Gewährung des städtischen Zuschusses bleibt von der Gewährung eines Kreiszuschusses unberührt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die ab dem 01. Januar 1999 geltenden Richtlinien zur allgemeinen Kulturförderung außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 13.11.2001

Stadt Lauenburg/Elbe

gez. Albrecht

Bürgermeister